



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 19. April 2011

Nr. 07

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008 vom 31.03.2011	493
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.02.2008 vom 31.03.2011	496
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 19.12.2008 vom 31.03.2011	499
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt am Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemeinbildenden Fach vom 19.12.2008 vom 31.03.2011	503
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit zwei allgemeinbildenden Fächern vom 19.12.2008 vom 31.03.2011	505
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors Kiju (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008 vom 31.03.2011	509
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors Kiju (Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.02.2008 vom 31.03.2011	512

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors BAB (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008 vom 31.03.2011	515
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelor BAB (Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.02.2008 vom 31.03.2011	518
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.02.2009 vom 12.04.2011	521
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 05.11.2004 vom 12.04.2011	523
Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. März 2011	524
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2007/2008 begonnen haben) vom 16. März 2011	529
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 vom 16. März 2011	539
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 vom 16. März 2011	542
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft und für Berufspädagogik zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung aus das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.02.2009 vom 12.04.2011	545



**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
(Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.05.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 21.05.2008, zuletzt geändert am 14.12.2009, werden folgendermaßen geändert:

1. Das unter „X. Module“ aufgeführte „Grundlagenmodul ,Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture““ wird wie folgt neu gefasst:

Grundlagenmodul "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"
<p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul vermittelt die Grundlagen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Es versteht sich als eine Propädeutik, die einen Überblick über wichtige Bereiche, Theorien, Modelle und Methoden bietet; diese werden dann im zweiten Studienjahr noch durch das Gebiet der Sprachlehr- und lernforschung ergänzt.</p> <p>Das Modul umfasst die Hauptgebiete Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte sowie Literatur- und Kulturwissenschaft, die in der Modulverbindung Einsicht in die Vielfalt und die Vernetztheit der angesprochenen Bereiche ermöglichen und das Verständnis von Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden vermitteln. Grundlegende Fragestellungen der Sprach- und Literaturgeschichte, Gattungsfragen und Grundlagen ausgewählter literatur- und kulturtheoretischer Ansätze ergänzen Konzepte zu Aufbau und Struktur der menschlichen Sprache.</p>
<p>Vermittelte Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ die Fähigkeit zur linguistischen Analyse sprachlicher Daten ✓ grundlegende Fähigkeiten der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse und -interpretation ✓ die Fähigkeit zur Anwendung historischer Kenntnisse zur Einordnung und zum Verständnis von Sprach- und Textphänomenen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen ✓ die Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Modelle und Methoden ✓ die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu verstehen und die dargelegten Positionen kritisch zu reflektieren ✓ die Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich darzustellen ✓ die Fähigkeit zur praxis- und berufsorientierten Einordnung erworbener Kenntnisse
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju ; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB</p>
<p>Status: Pflichtmodul</p>
<p>Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium</p>
<p>Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.</p>
<p>Turnus: jedes Studienjahr</p>

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme- modalität	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kultur- wissenschaft I</i>	s.o.	2	3	1.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissen- schaft II</i>	s.o.	2	3	2.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	Abschluss Grund- kurs I
Grundkurs <i>Englische Sprachwissenschaft</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Englische Sprachgeschichte</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	-
Übung <i>Developing Academic Writing Skills</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	-
Selbststudium/ Lektüre	Selbststudium/ Lektüre	-	3	1.-2.	1 Studienlei- stung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	zweistündige Klausur – 2 LP prüfungsrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte; 50% Literatur- und Kul- turwissenschaft Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.						
Gesamt		10	20	1.-2.			

2. Das unter „X. Module“ aufgeführte „Praxismodul ‚Anglistik/Amerikanistik‘“ wird wie folgt neu gefasst:

Praxismodul "Anglistik / Amerikanistik"
<p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Praxismodul betrifft sowohl die praktische Erlernung und Anwendung der Zielsprache in einer der englischsprachigen Kulturen während eines Auslandsaufenthalts als auch die berufsorientierende bzw. berufsvorbereitende Anwendung und weitere Vertiefung von Schlüsselqualifikationen im Praktikum. Ein Praktikum kann im In- oder Ausland abgeleistet werden. Es sollte berufsorientierende Funktion haben. Auslandsaufenthalte dauern mindestens 8 Wochen, sind inhaltlich strukturiert und kommunikationsorientiert. Die Gestaltung des Auslandsaufenthaltes ist vorher mit der Modulbeauftragten abzustimmen. Belege aus dem Gastland werden eingefordert. Die Anerkennung erfolgt durch den Modulbeauftragten auf dem Formular ‚Auslandsaufenthalt‘. Anm.: Auslandsaufenthalte und Praktika werden von den Studierenden selbständig organisiert. Unterstützung erhalten sie durch die Modulbeauftragten und durch reichhaltige Informationen und Angebote auf der Seminarwebsite ‚Praktika und Auslandsaufenthalte‘.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verbessern ihre Fähigkeit, in fachbezogenen Kontexten kompetent an in der Zielsprache geführten Diskursen teilzunehmen. Zugleich erwerben bzw. vertiefen sie Schlüsselqualifikationen wie die sichere Beherrschung und Anwendung diverser Vermittlungs- und Präsentationstechniken.</p>
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach</p>
<p>Status: Wahlpflichtmodul</p>
<p>Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium</p>
<p>Anwesenheit: Im Praktikum sind mindestens 80 Arbeitsstunden nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt muss mit einer Mindestlänge von 8 Wochen unterbrechungsfrei nachgewiesen werden.</p>

Turnus: jedes Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: -							
Veranstaltungsart	Teilnahme- modalität	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Praktikum (4wöchig)	S.O.	-	3	1.-6.	Praktikums- tagebuch (1 LP)	Ja	-
Auslandsaufenthalt (8wöchig)	S.O.	-	4	1.-6.	-	-	-
Modulprüfung	Praxisbericht - 3 LP Modulnote ist die Note des Praxisberichts, die Modulnote fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.						
Gesamt		-	10	1.-6.			

3. Es wird folgender Punkt „XI. Zusatzmodul“ neu eingefügt:

„Studierende können bereits während der Bachelorphase das Modul ‚Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte‘ aus dem Master of Education Englisch (GymGes bzw. BK) studieren. Die Zulassung kann auf Antrag ab dem 5. Fachsemester erfolgen. Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Vertiefungsmoduls.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die seit dem Wintersemester 2007/08 in dem Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
(Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.02.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.02.2008, zuletzt geändert am 14.12.2009, werden folgendermaßen geändert:

1. Die Modulbeschreibung für das unter Punkt „VIII. Module und Bachelorarbeit“ aufgeführte „Grundlagenmodul ‚Literatur- und Kulturwissenschaft‘“ wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung: Grundlagenmodul "Literatur- und Kulturwissenschaft"
Inhalte und Qualifikationsziele: Studierende erwerben im Studium dieses Moduls über die Erarbeitung von relevanten Definitionen des Faches wie Literatur, Text, Kultur und Medien, über die Einführung in die Epochen-, Gattungs-, Periodisierungs- und Editionsproblematik ebenso wie in Theoriebildung und Methodenfragen und schließlich über die systematische Aneignung von Kenntnissen über die Hilfsmittel des Faches jene analytischen, hermeneutischen, argumentativen und dialogischen Kompetenzen, die für literatur- und kulturwissenschaftliches Arbeiten grundlegend sind.
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, in der Zielsprache Englisch grundlegende Fragen der Literatur- und Kulturwissenschaft zu identifizieren, in ihren inhaltlichen Zusammenhängen zu erkennen, systematisch zu rekonstruieren, kritisch zu positionieren und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte der englischsprachigen Literaturen, der Literatur- und der Kulturtheorie, und sie haben einen ersten Einblick in literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle gewonnen und wissen um die Bedeutung von Fachterminologie für die Text- und Medienanalyse. Ihre Vertrautheit mit relevanten Informationsquellen und Informationsmedien ebenso wie mit Techniken des Bibliographierens und anderen Formen des Informationsmanagements fördern ihre Deutungs- und Erschließungskompetenz. Sie haben sich grundlegende Kompetenzen sowohl formaler als auch zielsprachlicher Art zur Abfassung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit angeeignet. Über projektbezogene Gruppenarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungstypen werden die kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefordert und gefördert. Sie werden für die Notwendigkeit nicht nur methodisch konsistenter wissenschaftlicher Argumentation, sondern auch für die Relevanz adressaten-adäquater Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch sensibilisiert.
Modulbeauftragte/r: Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein
Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju; B.A. Lehramt Englisch FBJE anteilig (Vorlesung) auch für Allgemeine Studien
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium
Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig..
Turnus: jedes Studienjahr

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme- modalität	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kultur- wissenschaft I</i>	s.o.	2	2	1.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwis- senschaft II</i>	s.o.	2	2	2.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	Abschluss Grund- kurs I
Übung <i>Reading and Analytical Writing</i>	s.o.	2	2	1.-2.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	-
Vorlesung	s.o.	2	1	1.-2.	-	-	-
Modulprüfung	zweistündige Klausur – 3 LP Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note						
Gesamt		8	10	1.-2.			

2. Es wird folgender Punkt „XI. Zusatzmodul“ neu eingefügt:

„Studierende können bereits während der Bachelorphase das Modul „Sprachwissenschaft/ Sprachgeschichte“ aus dem Master of Education Englisch (GymGes bzw. BK) studieren. Die Zulassung kann auf Antrag ab dem 5. Fachsemester erfolgen. Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Vertiefungsmoduls.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die vor dem Wintersemester 2007/08 in den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des
Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 19.12.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 19.12.2008 werden wie folgt geändert:

1. In den Vorspann wird folgender Punkt „V.“ neu eingefügt:

„V. Für Studierende, die die staatsexamensrelevante Leistung im Bereich Fachdidaktik nicht schon bereits im Bachelor absolviert haben, wird das Modul Classroom Practices of ELT durch das Modul Classroom Practices in ELT/ SE als Pflichtmodul ersetzt.“

2. Die Modulübersichten werden durch folgende Modulübersicht ergänzt:

Classroom Practices in ELT/ SE (Pflichtmodul gem. V.) 10 LP	
Semester 1-4 10 LP	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">2 LP Vorlesung</div> <div style="text-align: center;">3 LP Übung Seminal Texts</div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">5 LP Seminar</div>
Modulprüfung: vierstündige Modulabschlussklausur (staatsexamensrelevant)	

3. Die Modulbeschreibung für das „Pflichtmodul Classroom Practices of ELT“ wird wie folgt neu gefasst:

Master of Education GymGes Pflichtmodul Classroom Practices of ELT							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.							
Verwendbarkeit des Moduls:							
<i>Master of Education</i> für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Englisch und an Berufskollegs (Ausrichtung BK)							
Status: Pflichtmodul, wenn die staatsexamensrelevante Leistung im Bereich Fachdidaktik bereits im Bachelor erbracht wurde							
Voraussetzungen:							
keine							
Anwesenheit:							
Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.							
Turnus: jedes Studienjahr							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Eine der Veranstaltungen <i>Linguistic Aspects of ELT</i> und <i>Text(s) in ELT</i> muss ein Seminar sein, im anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung. Die schriftliche Hausarbeit kann nur im Rahmen des Seminars abgefasst werden.							
Modulbeauftragte(r): Nachfolge Prof. Legenhausen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1 fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar <i>Linguistic Aspects of ELT</i>	s.o.	2	2 (VL) bzw. 5 (Sem)	1.-4.	Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gem. § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1 LP) Seminar: Referat oder sonst Form gem. § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1LP) und englischsprachige Hausarbeit (3 LP)	ggf. (Seminar) Hausarbeit zu 100%	-
Vorlesung oder Seminar <i>Text(s) ELT</i>	s.o.	2	2 (VL) bzw. 5 (Sem)	1.-4.	Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gem. § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1 LP) Seminar: Referat oder sonst Form gem. § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1LP) und englischsprachige Hausarbeit (3 LP)	ggf. (Seminar) Hausarbeit zu 100%	-
<i>Übung Seminal Texts</i>	s.o.	2	3	1.-4.	Referat (1 LP) und schriftlicher Test zum Textverständnis (1 LP)	nein	-
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der schriftlichen Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		6	10	1.-4.			

¹ Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

4. Die Modulbeschreibungen werden um folgende Modulbeschreibung ergänzt:

Master of Education Gym/Ges Pflichtmodul Classroom Practices of ELT/ SE							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.							
Verwendbarkeit des Moduls: <i>Master of Education</i> für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Englisch und an Berufskollegs (Ausrichtung BK)							
Status: Pflichtmodul, wenn die staatsexamensrelevante Leistung im Bereich Fachdidaktik noch nicht bereits im Bachelor erbracht wurde							
Voraussetzungen: keine							
Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.							
Turnus: jedes Studienjahr							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Eine der Veranstaltungen <i>Linguistic Aspects of ELT</i> und <i>Text(s) in ELT</i> muss ein Seminar sein, im anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung. Die schriftliche Hausarbeit kann nur im Rahmen des Seminars abgefasst werden.							
Modulbeauftragte(r): Nachfolge Prof. Legenhausen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1 fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar <i>Linguistic Aspects of ELT</i>	s.o.	2	2 (VL) bzw. 5 (Sem)	1.-4.	Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gem. § 10 Abs.3 der RMO ² (1 LP) Seminar: Referat oder sonst Form gem. § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1LP) und englisch-sprachige Hausarbeit (3 LP)	66,6 % der Modulabschlussklausur im Falle des Seminars; der Inhalt der VL wird implizit geprüft	-
Vorlesung oder Hauptseminar <i>Text(s) in ELT</i>	s.o.	2	2 (VL) bzw. 5 (Sem)	1.-4.	Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gem. § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1 LP) Seminar: Referat oder sonst Form gem. § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1LP) und englisch-sprachige Hausarbeit (3 LP)	66,6 % der Modulabschlussklausur im Falle des Seminars; der Inhalt der VL wird implizit geprüft	-
Übung Seminal Texts	s.o.	2	3	1.-4.	Referat (1 LP) und schriftlicher Test zum Text-verständnis (1 LP)	33,3 % der Modulabschlussklausur	-
Modulprüfung	4-stündige Modulabschlussklausur (staatsexamensrelevant) Modulnote ist die Note der Klausur						
Gesamt		6	10	1.-4.			

² Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Bachelorstudium keine staatsexamensrelevanten Leistungen im Bereich der Fachdidaktik erbracht haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt am Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemeinbildenden Fach
vom 19.12.2008
vom 31.03.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt am Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemeinbildenden Fach (in der Fassung vom 19.12.2008) werden wie folgt geändert:

Das Modul „Pflichtmodul Classroom Practices of ELT“ erhält folgende neue Fassung:

Master of Education BAB Pflichtmodul Classroom Practices of ELT							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.							
Verwendbarkeit des Moduls: <i>Master of Education</i> für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Englisch und an Berufskollegs mit Ausrichtung BAB							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.							
Turnus: jedes Studienjahr							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Eine der Veranstaltungen <i>Linguistic Aspects of ELT</i> und <i>Text(s) in ELT</i> muss ein Seminar sein, im anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung. Die schriftliche Hausarbeit kann nur im Rahmen des Seminars abgefasst werden.							
Modulbeauftragte(r): Nachfolge Prof. Legenhausen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1 fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung oder Seminar <i>Linguistic Aspects of ELT</i>	s.o.	2	3 (VL) bzw. 7 (Sem)	1.-2.	ggf. (Seminar) Hausarbeit 4 LP; Präsentation o.ä. 2LP (Vorlesung) Protokolle o.ä, (2LP)	66,6 % der Modulab- schlussklausur im Falle des Seminars; der Inhalt der VL wird implizit geprüft	-
Vorlesung oder Hauptseminar <i>Text(s) in ELT</i>	s.o.	2	3 (VL) bzw. 7 (Sem)	1.-2.	ggf. (Seminar) Hausarbeit : 4 LP; Präsentation o.ä. 2LP (Vorlesung)	66,6 % der Modulab- schlussklausur im Falle des Seminars; der	-

					Protokolle o.ä, (2LP)	Inhalt der VL wird implizit geprüft	
Übung Seminal Texts	S.o.	2	5	1.-2.	Referat (2LP) und schriftl. Zusammen- fassung (2 LP)	33,3 % der Modulab- schluss-klausur	-
Modulprüfung	4-stündige Modulabschlussklausur (staatsexamensrelevant) Modulnote ist die Note der Klausur						
Gesamt		6	15	1.-2.			

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die Studierenden, soweit diese das geänderte Modul erstmals zum Wintersemester 2010/11 beginnen bzw. begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf
das Lehramt an Berufskollegs mit zwei allgemeinbildenden Fächern
vom 19.12.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt am Berufskolleg mit zwei allgemeinbildenden Fächern vom 19.12.2008 werden wie folgt geändert:

1. In den Vorspann wird folgender Punkt „V.“ neu eingefügt:

„IV. Für Studierende, die die staatsexamensrelevante Leistung im Bereich Fachdidaktik nicht schon bereits im Bachelor absolviert haben, wird das Modul Classroom Practices of ELT durch das Modul Classroom Practices in ELT/ SE als Pflichtmodul ersetzt.“

2. Die Modulübersichten werden durch folgende Modulübersicht ergänzt:

Classroom Practices in ELT/ SE (Pflichtmodul gem. V.) 10 LP	
Semester 1-4 10 LP	2 LP Vorlesung 5 LP Seminar
	3 LP Übung Seminal Texts
Modulprüfung: vierstündige Modulabschlussklausur (staatsexamensrelevant)	

3. Die Modulbeschreibung des Moduls „Master of Education BK Pflichtmodul Classroom Practices of ELT“ wird wie folgt neu gefasst:

Master of Education BK Pflichtmodul Classroom Practices of ELT							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.							
Verwendbarkeit des Moduls: <i>Master of Education</i> für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Englisch und an Berufskollegs							
Status: Pflichtmodul, wenn die staatsexamensrelevante Leistung im Bereich Fachdidaktik bereits im Bachelor erbracht wurde							
Voraussetzungen: keine							
Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.							
Turnus: jedes Studienjahr							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Eine der Veranstaltungen <i>Linguistic Aspects of ELT</i> und <i>Text(s) in ELT</i> muss ein Seminar sein, im anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung. Die schriftliche Hausarbeit kann nur im Rahmen des Seminars abgefasst werden.							
Modulbeauftragte(r): Nachfolge Prof. Legenhausen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1 fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar <i>Linguistic Aspects of ELT</i>	s.o.	2	2 (VL) bzw. 5 (Sem)	1-4	Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gem § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1 LP) Seminar: Referat oder sonst Form gem § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1LP) und englischsprachige Hausarbeit (3 LP)	ggf. (Seminar) Hausarbeit zu 100%	-
Vorlesung oder Seminar <i>Text(s) in ELT</i>	s.o.	2	2 (VL) bzw. 5 (Sem)	1-4	Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gem § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1 LP) Seminar: Referat oder sonst Form gem § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1LP) und englischsprachige Hausarbeit (3 LP)	ggf. (Seminar) Hausarbeit zu 100%	-
<i>Übung Seminal Texts</i>	s.o.	2	3	1-4	Referat (1 LP) und schriftl Test zum Textverständnis (1 LP)	nein	-
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der schriftlichen Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		6	10	3,4			

¹ Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs

4. Den Modulbeschreibungen wird folgende Modulbeschreibung hinzugefügt:

Master of Education BK Pflichtmodul Classroom Practices of ELT/ SE							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.							
Verwendbarkeit des Moduls: <i>Master of Education</i> für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Englisch und an Berufskollegs (Ausrichtung BK)							
Status: Pflichtmodul, wenn die staatsexamensrelevante Leistung im Bereich Fachdidaktik noch nicht bereits im Bachelor erbracht wurde							
Voraussetzungen: keine							
Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.							
Turnus: jedes Studienjahr							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Eine der Veranstaltungen <i>Linguistic Aspects of ELT</i> und <i>Text(s) in ELT</i> muss ein Seminar sein, im anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung. Die schriftliche Hausarbeit kann nur im Rahmen des Seminars abgefasst werden.							
Modulbeauftragte(r): Nachfolge Prof. Legenhausen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1 fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar <i>Linguistic Aspects of ELT</i>	s.o.	2	2 (VL) bzw. 5 (Sem)	1-4	Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gem § 10 Abs.3 der RMO ² (1 LP) Seminar: Referat oder sonst Form gem § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1LP) und englischsprachige Hausarbeit (3 LP)	66,6 % der Modulabschlussklausur im Falle des Seminars; der Inhalt der VL wird implizit geprüft	-
Vorlesung oder Hauptseminar <i>Text(s) in ELT</i>	s.o.	2	2 (VL) bzw. 5 (Sem)	1-4	Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gem § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1 LP) Seminar: Referat oder sonst Form gem § 10 Abs.3 der RMO ¹ (1LP) und englischsprachige Hausarbeit (3 LP)	66,6 % der Modulabschlussklausur im Falle des Seminars; der Inhalt der VL wird implizit geprüft	-
Übung Seminar Texts	s.o.	2	3	1-4	Referat (1 LP) und schriftl Test zum Textverständnis (1 LP)	33,3 % der Modulabschlussklausur	-
Modulprüfung	4-stündige Modulabschlussklausur (staatsexamensrelevant) Modulnote ist die Note der Klausur						
Gesamt		6	10	3,4			

² Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Bachelorstudium keine staatsexamensrelevanten Leistungen im Bereich der Fachdidaktik erbracht haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors Kiju
(Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.05.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008, zuletzt geändert am 14.12.2009, werden folgendermaßen geändert:

1. Das unter Punkt „VIII. Module“ genannte „Grundlagenmodul ‚Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture‘“ wird wie folgt neu gefasst:

Grundlagenmodul "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"
<p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul vermittelt die Grundlagen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Es versteht sich als eine Propädeutik, die einen Überblick über wichtige Bereiche, Theorien, Modelle und Methoden bietet; diese werden dann im zweiten Studienjahr noch durch das Gebiet der Sprachlehr- und lernforschung ergänzt.</p> <p>Das Modul umfasst die Hauptgebiete Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte sowie Literatur- und Kulturwissenschaft, die in der Modulverbindung Einsicht in die Vielfalt und die Vernetztheit der angesprochenen Bereiche ermöglichen und das Verständnis von Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden vermitteln. Grundlegende Fragestellungen der Sprach- und Literaturgeschichte, Gattungsfragen und Grundlagen ausgewählter literatur- und kulturtheoretischer Ansätze ergänzen Konzepte zu Aufbau und Struktur der menschlichen Sprache.</p>
<p>Vermittelte Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ die Fähigkeit zur linguistischen Analyse sprachlicher Daten ✓ grundlegende Fähigkeiten der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse und -interpretation ✓ die Fähigkeit zur Anwendung historischer Kenntnisse zur Einordnung und zum Verständnis von Sprach- und Textphänomenen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen ✓ die Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Modelle und Methoden ✓ die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu verstehen und die dargelegten Positionen kritisch zu reflektieren ✓ die Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich darzustellen ✓ die Fähigkeit zur praxis- und berufsorientierten Einordnung erworbener Kenntnisse
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju ; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB</p>
<p>Status: Pflichtmodul</p>
<p>Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium</p>
<p>Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.</p>
<p>Turnus: jedes Studienjahr</p>
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach</p>

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissen-schaft I</i>	s.o.	2	3	1.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissen-schaft II</i>	s.o.	2	3	2.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Grundkurs <i>Englische Sprachwissenschaft</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Englische Sprachgeschichte</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	-
Übung <i>Developing Academic Writing Skills</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienlei-sung (1 LP)	-	-
Selbststudium/ Lektüre	Selbststudium/ Lektüre	-	3	1.-2.	1 Studienlei-sung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	zweistündige Klausur – 2 LP prüfungsrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte; 50% Literatur- und Kulturwissenschaft Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.						
Gesamt		10	20	1.-2.			

2. Es wird folgender Punkt „XI. Zusatzmodul“ eingefügt:

„Studierende können bereits während der Bachelorphase entweder das Modul „Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte“ oder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ aus dem Master of Education Englisch (GHR) studieren. Die Zulassung kann auf Antrag ab dem 5. Fachsemester erfolgen. Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Vertiefungsmoduls.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet bereits für alle Studierenden Anwendung, die seit dem Wintersemester 2007/08 in dem Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors Kiju
(Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.02.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju (in der Fassung vom 21.02.2008) werden folgendermaßen geändert:

1. Das unter Punkt „VIII. Module“ genannte „Grundlagenmodul "Literatur- und Kulturwissenschaft" wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung:
Grundlagenmodul "Literatur- und Kulturwissenschaft"
Inhalte und Qualifikationsziele: Studierende erwerben im Studium dieses Moduls über die Erarbeitung von relevanten Definitionen des Faches wie Literatur, Text, Kultur und Medien, über die Einführung in die Epochen-, Gattungs-, Periodisierungs- und Editionsproblematik ebenso wie in Theoriebildung und Methodenfragen und schließlich über die systematische Aneignung von Kenntnissen über die Hilfsmittel des Faches jene analytischen, hermeneutischen, argumentativen und dialogischen Kompetenzen, die für literatur- und kulturwissenschaftliches Arbeiten grundlegend sind.
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, in der Zielsprache Englisch grundlegende Fragen der Literatur- und Kulturwissenschaft zu identifizieren, in ihren inhaltlichen Zusammenhängen zu erkennen, systematisch zu rekonstruieren, kritisch zu positionieren und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte der englischsprachigen Literaturen, der Literatur- und der Kulturtheorie, und sie haben einen ersten Einblick in literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle gewonnen und wissen um die Bedeutung von Fachterminologie für die Text- und Medienanalyse. Ihre Vertrautheit mit relevanten Informationsquellen und Informationsmedien ebenso wie mit Techniken des Bibliographierens und anderen Formen des Informationsmanagements fördern ihre Deutungs- und Erschließungskompetenz. Sie haben sich grundlegende Kompetenzen sowohl formaler als auch zielsprachlicher Art zur Abfassung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit angeeignet. Über projektbezogene Gruppenarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungstypen werden die kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefordert und gefördert. Sie werden für die Notwendigkeit nicht nur methodisch konsistenter wissenschaftlicher Argumentation, sondern auch für die Relevanz adressaten-adäquater Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch sensibilisiert.
Modulbeauftragte/r: Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein
Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju; B.A. Lehramt Englisch FBJE anteilig (Vorlesung) auch für Allgemeine Studien
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium
Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.
Turnus: jedes Studienjahr
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kultur-wissenschaft I</i>	s.o.	2	2	1.	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwis-senschaft II</i>	s.o.	2	2	2.	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Übung <i>Reading and Analytical Writing</i>	s.o.	2	2	1.-2.	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	-
Vorlesung	s.o.	2	1	1.-2.	-	-	-
Modulprüfung	zweistündige Klausur – 3 LP Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note						
Gesamt		8	10	1.-2.			

2. Es wird folgender Punkt „X. Zusatzmodul“ angefügt:

„Studierende können bereits während der Bachelorphase entweder das Modul „Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte“ oder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ aus dem Master of Education Englisch (GHR) studieren. Die Zulassung kann ab dem 5. Fachsemester nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungsmoduls erfolgen, das thematisch mit dem vorzuziehenden Modul des M.Ed. verknüpft ist. Studierende, die bereits das Vertiefungsmodul „English Language in Use“ im Bachelor Kiju abgeschlossen haben, können somit das Zusatzmodul „Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte“ aus dem M.Ed. studieren; Studierende, die bereits das Vertiefungsmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ im Bachelor Kiju abgeschlossen haben, können das Zusatzmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ aus dem M.Ed. studieren.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im
Rahmen des Bachelor BAB
(Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.05.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Studiums des Bachelor BAB (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008, zuletzt geändert am , werden folgendermaßen geändert:

1. Das unter Punkte „VI. Module“ genannte „Grundlagenmodul „Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture““ wird wie folgt neu gefasst:

Grundlagenmodul "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"
<p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul vermittelt die Grundlagen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Es versteht sich als eine Propädeutik, die einen Überblick über wichtige Bereiche, Theorien, Modelle und Methoden bietet; diese werden dann im zweiten Studienjahr noch durch das Gebiet der Sprachlehr- und lernforschung ergänzt.</p> <p>Das Modul umfasst die Hauptgebiete Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte sowie Literatur- und Kulturwissenschaft, die in der Modulverbindung Einsicht in die Vielfalt und die Vernetztheit der angesprochenen Bereiche ermöglichen und das Verständnis von Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden vermitteln. Grundlegende Fragestellungen der Sprach- und Literaturgeschichte, Gattungsfragen und Grundlagen ausgewählter literatur- und kulturtheoretischer Ansätze ergänzen Konzepte zu Aufbau und Struktur der menschlichen Sprache.</p>
<p>Vermittelte Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ die Fähigkeit zur linguistischen Analyse sprachlicher Daten ✓ grundlegende Fähigkeiten der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse und -interpretation ✓ die Fähigkeit zur Anwendung historischer Kenntnisse zur Einordnung und zum Verständnis von Sprach- und Textphänomenen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen ✓ die Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Modelle und Methoden ✓ die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu verstehen und die dargelegten Positionen kritisch zu reflektieren ✓ die Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich darzustellen ✓ die Fähigkeit zur praxis- und berufsorientierten Einordnung erworbener Kenntnisse
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju ; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB</p>
<p>Status: Pflichtmodul</p>
<p>Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium</p>
<p>Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.</p>
<p>Turnus: jedes Studienjahr</p>
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach</p>

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissenschaft I</i>	s.o.	2	3	1.	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissenschaft II</i>	s.o.	2	3	2.	1 Studienleistung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Grundkurs <i>Englische Sprachwissenschaft</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Englische Sprachgeschichte</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Übung <i>Developing Academic Writing Skills</i>	s.o.	2	3	1.-2.	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Selbststudium /Lektüre	Selbststudium/ Lektüre	-	3	1.-2.	1 Studienleistung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	zweistündige Klausur – 2 LP prüfungsrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte; 50% Literatur- und Kulturwissenschaft Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.						
Gesamt		10	20	1.-2.			

2. Es wird folgender Punkt „IX. Zusatzmodul“ neu eingefügt:

„Studierende können bereits während der Bachelorphase das Modul ‚Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte‘ aus dem Master of Education Englisch (BAB) studieren. Die Zulassung kann auf Antrag ab dem 5. Fachsemester erfolgen. Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die seit dem Wintersemester 2007/08 in dem Bachelorstudiengang Englisch immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im
Rahmen des Bachelor BAB
(Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.02.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Studiums des Bachelor BAB (Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.02.2008, zuletzt geändert am werden folgendermaßen geändert:

1. Das unter Punkt „V. Anhang (Modulübersicht)“ genannte „Grundlagenmodul ‚Literatur- und Kulturwissenschaft‘“ wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung: Grundlagenmodul "Literatur- und Kulturwissenschaft"
Inhalte und Qualifikationsziele: Studierende erwerben im Studium dieses Moduls über die Erarbeitung von relevanten Definitionen des Faches wie Literatur, Text, Kultur und Medien, über die Einführung in die Epochen-, Gattungs-, Periodisierungs- und Editionsproblematik ebenso wie in Theoriebildung und Methodenfragen und schließlich über die systematische Aneignung von Kenntnissen über die Hilfsmittel des Faches jene analytischen, hermeneutischen, argumentativen und dialogischen Kompetenzen, die für literatur- und kulturwissenschaftliches Arbeiten grundlegend sind.
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, in der Zielsprache Englisch grundlegende Fragen der Literatur- und Kulturwissenschaft zu identifizieren, in ihren inhaltlichen Zusammenhängen zu erkennen, systematisch zu rekonstruieren, kritisch zu positionieren und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte der englischsprachigen Literaturen, der Literatur- und der Kulturtheorie, und sie haben einen ersten Einblick in literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle gewonnen und wissen um die Bedeutung von Fachterminologie für die Text- und Medienanalyse. Ihre Vertrautheit mit relevanten Informationsquellen und Informationsmedien ebenso wie mit Techniken des Bibliographierens und anderen Formen des Informationsmanagements fördern ihre Deutungs- und Erschließungskompetenz. Sie haben sich grundlegende Kompetenzen sowohl formaler als auch zielsprachlicher Art zur Abfassung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit angeeignet. Über projektbezogene Gruppenarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungstypen werden die kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefordert und gefördert. Sie werden für die Notwendigkeit nicht nur methodisch konsistenter wissenschaftlicher Argumentation, sondern auch für die Relevanz adressaten-adäquater Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch sensibilisiert.
Modulbeauftragte/r: Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein
Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Anglistik / Amerikanistik Kiju; B.A. Anglistik / Amerikanistik FBJE anteilig (Vorlesung) auch für Allgemeine Studien
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium
Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.
Turnus:

jedes Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme- modalität	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kultur- wissenschaft I</i>	s.o.	2	2	1.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwis- senschaft II</i>	s.o.	2	2	2.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Übung <i>Reading and Analytical Writing</i>	s.o.	2	2	1.-2.	1 Studienlei- stung (1 LP)	-	-
Vorlesung	s.o.	2	1	1.-2.	-	-	-
Modulprüfung	zweistündige Klausur – 3 LP Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note						
Gesamt		8	10	1.-2.			

2. Es wird folgender Punkt „VII. Zusatzmodul“ neu eingefügt:

„Studierende können bereits während der Bachelorphase das Modul ‚Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte‘ aus dem Master of Education Englisch (BAB) studieren. Die Zulassung kann auf Antrag ab dem 5. Fachsemester erfolgen. Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet bereits für alle Studierenden Anwendung, die vor dem Wintersemester 2007/08 in dem Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für den Masterstudiengang für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
für das Fach Erziehungswissenschaft
zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss "Master of Education"
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 27.02.2009
vom 12.04.2011

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang für das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Erziehungswissenschaft
zur Rahmenordnung für die Masterprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der West-
fälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.02.2009
vom 12.04.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01.01.2007 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 27.02.2009 (AB Uni 08/2009, S. 545 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 12.01.2011 (AB Uni 01/2011, S. 40 ff.), werden wie folgt geändert:

Der allgemeine Teil „Aufbau des Studiums - Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird in Nummer 6. um einen Satz ergänzt. Folgender Satz wird am Ende des Abschnitts eingefügt:

„Bei empirischen Masterarbeiten kann die Bearbeitungszeit von vier Monaten auf Antrag an das Prüfungsamt I um bis zu 2 Monate verlängert werden.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 –Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.03.2011.

Münster, den 12.04.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.04.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
vom 05.11.2004
vom 12.04.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 05.11.2004 (AB Uni 13/2004, S. 618 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 28.07.2006 (AB Uni 18/2006, S. 906 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 18 Abs. 4 wird die Formulierung von „120 Seiten“ ersetzt durch die Formulierung „100 Seiten“.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Über das Ergebnis im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten nach erfolgreich abgelegter Diplomprüfung ein Zusatzfachzeugnis ausgestellt. Die Note im Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 23.03.2011.

Münster, den 12.04.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.04.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung
auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 16. März 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB) vom 9. März 2007 (AB Uni 08/2007), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 2. November 2010 (AB Uni 23/2010) haben folgende aktuelle Fassung:

1. Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüberhinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet.

2. Zusatzmodul

Studierende, die sich im Fach Mathematik mindestens im vierten Fachsemester befinden, können auf Antrag ein beliebiges Modul des Faches Mathematik, das im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramtes am Berufskolleg angeboten wird, bereits in der Bachelorphase als sog. „Zusatzmodul“ gemäß § 12a der Rahmenprüfungsordnung studieren.

3. Modulbeschreibungen

Die/der Beauftragte der Dekanin/des Dekans kann in Ausnahmefällen Abweichungen bei den Zulassungsvoraussetzungen für die Absolvierung der Module sowie bei den Formen der Erbringung der Studienleistungen bzw. prüfungsrelevanten Leistungen genehmigen. Letzteres gilt nicht für LPO-konforme Modulabschlussprüfungen.

Die Modulbeschreibungen haben folgende aktuelle Fassung:

1. Modul: Einführung in die Grundlagen der Infinitesimalrechnung.**Inhalt:**

- Mathematisch-logische Begriffe, Strukturen und Beweismethoden.
- Grundbegriffe der Infinitesimalrechnung einer Variablen wie Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integrierbarkeit.
- Zusammenhänge zwischen diesen Begriffen.
- Zentrale Aussagen dieser Theorie.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme.
- Einordnung der Entwicklung der Theorie in historische Zusammenhänge.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- mathematische Begriffe exakt formulieren und mit ihnen arbeiten können.
- die Grundbegriffe der Infinitesimalrechnung einer Variablen in ihren Zusammenhängen darstellen können.
- mathematische Beweise zu diesen Themengebieten nachvollziehen können.
- die grundlegenden Techniken in der Infinitesimalrechnung einer Variablen sicher beherrschen können.
- historische Zusammenhänge kennen.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf

In allen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik und Bachelor BAB.

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Analysis I“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweitfachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker I“ mit den hierzu angebotenen Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Analysis I und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 1 geht nicht in die Gesamtnote ein. Multiple Choice- Prüfungen sind möglich.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Analysis I		4	6	1	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	0	
Übungen Analysis I	aktive Teilnahme	2	3	1	Übungsaufgaben bearbeiten	0	
Begleitveranstaltung „Propädeutikum“		2	1	1	15 minütige Kurzklausur	15 minütige Kurzklausur	
Gesamt		8	10	1			

2. Modul: Einführung in die Grundlagen der Linearen Algebra.

Inhalt:

- Grundbegriffe der Linearen Algebra wie Körper, Vektorräume, Homomorphismen, Determinanten, Eigenwerte.
- Zusammenhänge zwischen diesen Begriffen und zentrale Aussagen.
- Anwendung der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- die Grundbegriffe der Linearen Algebra mit ihren Zusammenhängen darstellen können.
- die damit verbundenen Techniken sicher beherrschen können.
- Beweise aus diesem Themengebiet wiedergeben können.
- Anwendung der Theorie, insbesondere auf elementargeometrische Probleme, darstellen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

In fast allen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik und Bachelor BAB.

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 2 geht zur Hälfte in die Gesamtnote ein. Multiple Choice- Prüfungen sind möglich.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Lineare Algebra I“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweitfachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker II“ mit den hierzu angeboten Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden. Diese Klausur ist prüfungsrelevant.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Lineare Algebra I und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Lineare Algebra I		4	6	1	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	Klausur	
Übungen Lineare Algebra I	aktive Teilnahme	2	4	1	Übungsaufgaben bearbeiten	0	
Gesamt		6	10	2			

3. Modul: Ausbau der Grundlagen der Infinitesimalrechnung und der Linearen Algebra.

Inhalt:

- Differentialrechnung und Integralrechnung in mehreren Variablen.
- Anwendung der mehrdimensionalen Analysis auf mathematische und außermathematische Probleme.
- Euklidische und unitäre Vektorräume.
- Normalformentheorie.

Qualifikationsziele:

- die zentralen Zusammenhänge in der mehrdimensionalen Analysis darstellen können.
- die dabei benutzten Techniken sicher beherrschen können.
- die Beziehung der Linearen Algebra auf die höherdimensionale Analysis reflektieren können.
- die geometrischen Aspekte in der Theorie (z. B. bei euklidischen Vektorräumen) formulieren können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

In vielen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik.

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes SS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Analysis II“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweitfachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker III“ mit den hierzu angebotenen Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden. Die Klausur zur Vorlesung „Lineare Algebra II“ kann auch durch die Modulabschlussklausur des Moduls „Grundlagen der Linearen Algebra“ für den 1-Fach-Bachelor Mathematik ersetzt werden. Dies wird allen Studierenden empfohlen, die gleichzeitig den 1-Fach-Bachelor Mathematik anstreben.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Analysis II und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 3 geht zur Hälfte in die Gesamtnote ein. Multiple Choice- Prüfungen sind möglich.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Analysis II		4	6	2	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Übungen Analysis II	aktive Teilnahme	2	4	2	Übungsaufgaben bearbeiten	o	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Vorlesung Lineare Algebra II		4	6	2	2-stündige oder 3-stündige Klausur	o	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Übungen zur Linearen Algebra II	aktive Teilnahme	2	4	2			
Gesamt		12	20	2			

Bemerkung:

Bei dem Bachelor für fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen werden keine Module mit Prüfungen gemäß Rahmenordnung § 8 (2) Sätze 4 und 5 abgeschlossen (alle Module, die den drei Staatsexamensprüfungen nach LPO 2003 entsprechen, werden in der Masterphase absolviert).

Freiwilliges Modul. Seminar zur Fachdidaktik:

Als freiwillige Leistung können Studierende im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB) ein Seminar zur Fachdidaktik (mit Vortrag, der eine Studienleistung ist) absolvieren. Erlaubt sind alle Seminare, die im Rahmen des Moduls „Fachdidaktik“ des Studiengangs „Master of Education Gym/Ges oder BK“ im Fach Mathematik angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Seminar wird im Transcript of Records für den Bachelorstudiengang mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB) vermerkt.

Das Seminar kann nur als Zusatzleistung im Bachelorstudiengang mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB) belegt werden, d.h. es ist nicht Bestandteil dieses Studiengangs und wird erst im Studiengang „Master of Education Gym/Ges oder BK“ im Fach Mathematik mit den dort vorgesehenen LP berücksichtigt.

Hintergrund: Es wird empfohlen, bereits während der Bachelorphase mit dem Kernpraktikum zu beginnen. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Fachdidaktik. Das freiwillige Modul „Seminar zur Fachdidaktik“ ermöglicht diese Teilnahme.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz vom 25. Februar 2011.

Münster, den 16. März 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. März 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Dritte Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Mathematik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
(Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2007/2008 begonnen haben)
vom 16. März 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2007/08 begonnen haben) vom 21. Mai 2008 (AB Uni 14/2008), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 2. November 2010 (AB Uni 23/2010, S. 1986) haben folgende aktuelle Fassung:

1. Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüberhinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet.

2. Zusatzmodul

Studierende, die sich im Fach Mathematik mindestens im vierten Fachsemester befinden, können auf Antrag ein beliebiges Modul des Faches Mathematik, das im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen angeboten wird, bereits in der Bachelorphase als sog. „Zusatzmodul“ gemäß § 7a der Rahmenprüfungsordnung studieren.

3. Modulbeschreibungen

Die/der Beauftragte der Dekanin/des Dekans kann in Ausnahmefällen Abweichungen bei den Zulassungsvoraussetzungen für die Absolvierung der Module sowie bei den Formen der Erbringung der Studienleistungen bzw. prüfungsrelevanten Leistungen genehmigen. Letzteres gilt nicht für LPO-konforme Modulabschlussprüfungen.

Die Modulbeschreibungen haben folgende aktuelle Fassung:

1. Modul: Einführung in die Grundlagen der Infinitesimalrechnung.**Inhalt:**

- Mathematisch-logische Begriffe, Strukturen und Beweismethoden.
- Grundbegriffe der Infinitesimalrechnung einer Variablen wie Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integrierbarkeit.
- Zusammenhänge zwischen diesen Begriffen.
- Zentrale Aussagen dieser Theorie.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme.
- Einordnung der Entwicklung der Theorie in historische Zusammenhänge.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- mathematische Begriffe exakt formulieren und mit ihnen arbeiten können.
- die Grundbegriffe der Infinitesimalrechnung einer Variablen in ihren Zusammenhängen darstellen können.
- mathematische Beweise zu diesen Themengebieten nachvollziehen können.
- die grundlegenden Techniken in der Infinitesimalrechnung einer Variablen sicher beherrschen können.
- historische Zusammenhänge kennen.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf

In allen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 1 geht nicht in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Analysis I		4	6	1	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	0	
Übungen Analysis I	aktive Teilnahme	2	3	1	Übungsaufgaben bearbeiten	0	
Begleitveranstaltung „Propädeutikum“		2	1	1	15 minütige Kurzklausur	15 minütige Kurzklausur	
Gesamt		8	10	1			

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Analysis I“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweifachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker I“ mit den hierzu angebotenen Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Analysis I und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

2. Modul: Einführung in die Grundlagen der Linearen Algebra.**Inhalt:**

- Grundbegriffe der Linearen Algebra wie Körper, Vektorräume, Homomorphismen, Determinanten, Eigenwerte.
- Zusammenhänge zwischen diesen Begriffen und zentrale Aussagen.
- Anwendung der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- die Grundbegriffe der Linearen Algebra mit ihren Zusammenhängen darstellen können.
- die damit verbundenen Techniken sicher beherrschen können.
- Beweise aus diesem Themengebiet wiedergeben können.
- Anwendung der Theorie, insbesondere auf elementargeometrische Probleme, darstellen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

In fast allen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 2 geht zu $1/7$ in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Lineare Algebra I		4	6	1	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	Klausur	
Übungen Lineare Algebra I	aktive Teilnahme	2	4	1	Übungsaufgaben bearbeiten	o	
Gesamt		6	10	2			

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Lineare Algebra I“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweifachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker II“ mit den hierzu angebotenen Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden. Diese Klausur ist prüfungsrelevant.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Lineare Algebra I und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

3. Modul: Ausbau der Grundlagen der Infinitesimalrechnung und der Linearen Algebra.

Inhalt:

- Differentialrechnung und Integralrechnung in mehreren Variablen.
- Anwendung der mehrdimensionalen Analysis auf mathematische und außermathematische Probleme.
- Euklidische und unitäre Vektorräume.
- Normalformentheorie.

Qualifikationsziele:

- die zentralen Zusammenhänge in der mehrdimensionalen Analysis darstellen können.
- die dabei benutzten Techniken sicher beherrschen können.
- die Beziehung der Linearen Algebra auf die höherdimensionale Analysis reflektieren können.
- die geometrischen Aspekte in der Theorie (z. B. bei euklidischen Vektorräumen) formulieren können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

In vielen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik.

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes SS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 3 geht zu 2/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Analysis II		4	6	2	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Übungen Analysis II	aktive Teilnahme	2	4	2	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Vorlesung Lineare Algebra II		4	5	2	1-stündige oder 2-stündige Klausur über Grundlagen der Linearen Algebra II	0	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Gesamt		10	15	2			

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Analysis II“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweifachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker III“ mit den hierzu angebotenen Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden. Die Klausur zur Vorlesung „Lineare Algebra II“ kann auch durch die Modulabschlussklausur des Moduls „Grundlagen der Linearen Algebra“ für den 1-Fach-Bachelor Mathematik ersetzt werden. Dies wird allen Studierenden empfohlen, die gleichzeitig den 1-Fach-Bachelor Mathematik anstreben. Ferner kann, je nach Lehrangebot, die Vorlesung Lineare Algebra II durch eine speziell für Zwei-Fach-Bachelor angebotene zweistündige Vorlesung „Lineare Algebra II für Lehrer“ mit zweistündiger Übung ersetzt werden.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Analysis II und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

4. Modul:

Einführung in die angewandte Mathematik (Stochastik) und eine erste Vertiefung der Analysis.

Inhalt:

- Wahrscheinlichkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit.
- Zufallsgrößen, Erwartungswerte, Varianz bei diskreten und nichtdiskreten Verteilungen.
- Grenzwertsätze.
- Komplexe Analysis und Anwendungen.
- Gewöhnliche Differentialgleichungen mit Anwendungen.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- den heuristischen Wahrscheinlichkeitsbegriff axiomatisieren können.
- die wichtigsten diskreten und nichtdiskreten Verteilungen sicher beherrschen können.
- die Bedeutung auf außermathematische Anwendungen aufzeigen können.
- die Grundelemente einer weiterführenden Analysis-Vorlesung sicher darstellen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Je nach Wahl der vertiefenden Vorlesungen / Seminare aus den Moduln 5 und 6 werden die Inhalte dieses Moduls später mehr oder weniger gebraucht.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Die Vorlesung „Stochastik“ ist Pflicht in einem Modul des Zwei-Fach-Bachelors. Aus stundenplantechnischen Gründen (beim Zwei-Fach-Bachelor ist es auf Grund der vielen Fächer-Kombinationen in der Regel unmöglich, alle Pflichtvorlesungen überschneidungsfrei zu legen, vergl. Beschreibung der Wahlmöglichkeiten von Modul 1) kann im Modul 4 auch eine andere einführende 4+2-stündige Vorlesung der angewandten Mathematik gehört werden; in diesem Fall muss dann die Stochastik im Modul 5 absolviert werden. Aus den o. g. stundenplantechnischen Gründen ist die zweit genannte 4+2-stündige weiterführende Vorlesung aus der Analysis nicht näher festgelegt; empfohlen wird eine Vorlesung zur Analysis III, zur Funktionentheorie, zu gewöhnlichen Differentialgleichungen oder zur Einführung in die Differentialgeometrie.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 4 geht zu $1/7$ in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Stochastik (oder eine andere einführende Veranstaltung der Angewandten Mathematik)		4	6	3	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	o	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch Modul 2 abgeschlossen zu haben)
Übungen zur Stochastik (oder zu der anderen gewählten Vorlesung zur Angewandten Mathematik)	aktive Teilnahme	2	3	3	Übungsaufgaben bearbeiten	o	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch Modul 2 abgeschlossen zu haben)
Weiterführende Vorlesung Analysis		4	6	4	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20 minütige mündliche Prüfung (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	Klausur	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch die Module 2 und 3 abgeschlossen zu haben)
Übungen zur Weiterführenden Vorlesung Analysis	aktive Teilnahme	2	3	4	Übungsaufgaben bearbeiten	o	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch die Module 2 und 3 abgeschlossen zu haben)
Gesamt		12	18	3, 4			

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Stochastik und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

5. Modul: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul.**Inhalt:**

- Vertiefung weiterer mathematischer Bereiche (etwa aus dem algebraischen Bereich und/oder dem Bereich „Angewandte Mathematik“).
- Reflexion mathematischer Inhalte vom höheren Standpunkt aus.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- eine weiterführende mathematische Theorie durchdringen können.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme nachvollziehen können.
- Sicherheit beim Formulieren auch abstrakterer Gegenstände entwickeln können.
- erkennen, dass auch komplexe Theorien dazu geeignet sind, den Schulstoff besser zu verstehen.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Je nach Wahl des Schwerpunktes im Modul 6 werden die Kenntnisse des Moduls 5 mehr oder weniger benötigt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 5 geht zu $\frac{2}{7}$ in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vertiefende Vorlesung aus einem Bereich der reinen oder angewandten Mathematik.		4	6	3 oder 5	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben) oder 20 minütige mündliche Prüfung	0	Module 1-3
Übungen zur oben gewählten Vorlesung	aktive Teilnahme	2	3	3 oder 5	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Module 1-3
Eine weitere vertiefende Vorlesung aus einem Bereich der reinen oder angewandten Mathematik.		4	6	4,5 oder 6		45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung über beide Vorlesungen (LPO-konforme Modulabschlussprüfung)	Module 1-3
Gesamt		10	15	3 bis 6			

Bemerkung:

Es wird dringend empfohlen mindestens eine der Vorlesungen in diesem Modul aus dem Bereich der Algebra zu wählen.

Dieses Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung gemäß Rahmenordnung §8 (2) Sätze 4 und 5 abgeschlossen. Insbesondere müssen beide Prüfer Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamts sein.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Es wird empfohlen die erste weiterführende 4+2-stündige Vorlesung aus den Gebieten Algebra I, Zahlentheorie oder Logik zu wählen; prinzipiell sind aber alle weiterführenden 4+2-stündige Vorlesungen des Lehrangebotes wählbar, wenn diese nicht schon für einen anderen Modul verwendet wurden. Dasselbe gilt für die weitere 4-stündige vertiefende Vorlesung. Falls die Vorlesung „Stochastik“ nicht im Modul 4 absolviert werden konnte, muss sie jetzt als weitere 4-stündige Vorlesung gewählt werden (da die „Stochastik“ ja als 4+2-stündige Vorlesung angeboten wird, wird empfohlen, die zusätzlichen 2 Übungsstunden in der Stochastik ebenfalls zu absolvieren).

Modulverantwortlicher: Der Dozent der besuchten weiterführenden Vorlesung und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

6. Modul: Präsentation mathematischer Theorie.

Inhalt:

- Darstellung komplexer mathematischer Sachverhalte.
- Strukturierung mathematischer Sachverhalte.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- anspruchsvollere mathematische Sachverhalte sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren können.
- an Hand von vorgegebener Literatur selbständig neue Theorien erarbeiten können.
- anderen Studierenden die erarbeiteten Theorien erklären können.
- auch mit nicht deutschsprachiger Literatur arbeiten können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

(Entfällt, da es sich um das letzte Modul im Bachelorstudiengang handelt. Allerdings könnte bei einem eventuellen Masterstudiengang daraus eine aufbauende fachwissenschaftliche Vorlesung erwachsen.)

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Jedes Semester werden diesbezüglich Seminare angeboten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Alle fachwissenschaftlichen Seminare sind zugelassen.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 6 geht zu 1/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar über ein fachwissenschaftliches Gebiet	aktive Teilnahme	2	3	5 oder 6	mündlicher Seminarvortrag (mit Note)	mündlicher Seminarvortrag (mit Note)	Module 1-3. Weitere Empfehlungen werden von den jeweiligen Dozenten angekündigt.
Hausarbeit zum Seminar		4	4	5 oder 6	Abgabe der schriftlichen Hausarbeit	0	Module 1-3. Weitere Empfehlungen werden von den jeweiligen Dozenten angekündigt.
Gesamt		6	7	5, 6			

Modulverantwortlicher: Der Dozent des besuchten fachwissenschaftlichen Seminars und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

Bemerkung: Überdies müssen noch absolviert werden:

• **Module „General Studies“:**

Für alle Studierenden des Zwei-Fach-Bachelors Mathematik (mit Ausnahme derjenigen Studierenden, deren zweites Fach aus einer beruflichen Fachrichtung stammt und denen das General Studies-Modul „Berufspädagogik“ empfohlen wird) ist das Modul

„Betreuungskompetenz / Beurteilungskompetenz“

Pflicht. Darüber hinaus wird empfohlen, dass alle Studierenden, die den Masterabschluss „Lehramt Gymnasium/Gesamtschule“ anstreben, schon während der Bachelorphase 2 General-Studies-Module in Erziehungswissenschaften absolvieren (andernfalls müssten diese Module während der Masterphase nachgeholt werden). Das vierte General-Studies-Modul wird entweder vom zweiten Fach vorgeschrieben oder ist frei wählbar.

• **Freiwilliges Modul: Seminar zur Fachdidaktik:**

Als freiwillige Leistung können Studierende im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors Mathematik ein Seminar zur Fachdidaktik (mit Vortrag, der eine Studienleistung ist) absolvieren. Erlaubt sind alle Seminare, die im Rahmen des Moduls „Fachdidaktik“ des Studiengangs „Master of Education Gym/Ges oder BK“ im Fach Mathematik angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Seminar wird im Transcript of Records für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang vermerkt.

Das Seminar kann nur als Zusatzleistung im Zwei-Fach-Bachelor Mathematik belegt werden, d.h. es ist nicht Bestandteil dieses Studiengangs und wird erst im Studiengang „Master of Education Gym/Ges oder BK“ im Fach Mathematik mit den dort vorgesehenen LP berücksichtigt.

Hintergrund: Es wird empfohlen, bereits während der Bachelorphase mit dem Kernpraktikum zu beginnen. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Fachdidaktik. Das freiwillige Modul „Seminar zur Fachdidaktik“ ermöglicht diese Teilnahme.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz vom 25. Februar 2011.

Münster, den 16. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin
für das Wintersemester 2011/2012
und das Sommersemester 2012
vom 16. März 2011

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Medizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2011/2012, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2011 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2011, andernfalls bis zum 15. Juli 2011,
2. für das Sommersemester 2012 bis zum 15. Januar 2012

bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat,
2. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist und
3. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung für Hochschulzulassung nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber erstellt wird.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen.

(3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 25. Januar 2011.

Münster, den 16. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin
für das Wintersemester 2011/2012
und das Sommersemester 2012
vom 16. März 2011

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2011/2012, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2011 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2011, andernfalls bis zum 15. Juli 2011,
2. für das Sommersemester 2012 bis zum 15. Januar 2012

bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung für Hochschulzulassung nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber erstellt wird.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen.

(3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 25. Januar 2011.

Münster, den 16. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Erziehungswissenschaft und für Berufspädagogik
zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und
an der Fachhochschule Münster
vom 27.02.2009
vom 12.04.2011**

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Erziehungswissenschaft und für Berufspädagogik
zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster
vom 27.02.2009
vom 12.04.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01.01.2007 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft und für Berufspädagogik vom 27.02.2009 (AB Uni 08/2009, S. 528 ff.) werden wie folgt geändert:

Der allgemeine Teil „Aufbau des Studiums - Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird um einen Satz ergänzt. Folgender Satz wird am Ende des ersten Abschnitts eingefügt:

„Bei empirischen Masterarbeiten kann die Bearbeitungszeit von vier Monaten auf Antrag an das Prüfungsamt I um bis zu 2 Monate verlängert werden.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 –Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.03.2011.

Münster, den 12.04.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.04.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles